

AZ: sse-13192/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die ordnungsgemäße Ausführung eines Stromnetzanschlusses.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Einzelgarage, welche sich in einer aus mehreren Einheiten bestehenden Garagenanlage und im Netzgebiet der Beschwerdegegnerin befindet. Im Jahr 2001 beauftragte die Eigentümerin einer weiteren Einzelgarage bei der Netzbetreiberin einen Netzanschluss ihrer Garage. Das entsprechende Angebot der Netzbetreiberin führte u.a. einen Grundbetrag für einen Stromanschluss auf. Der Netzanschluss wurde hieraufhin in der Nachbargarage des Beschwerdeführers errichtet und in der Folge gemeinschaftlich genutzt. Das Planwerk der Beschwerdegegnerin führt als Standort des Anschlusses die Garage des Beschwerdeführers auf.

Der Beschwerdeführer begehrt nunmehr die unentgeltliche Herstellung eines eigenen Stromanschlusses in seiner Garage. Er ist der Ansicht, dass die Arbeiten im Jahr 2002 fehlerhaft ausgeführt worden seien. Die damaligen Eigentümerinnen und Eigentümer hätten sich auf einen Anschluss in allen Garagen geeinigt. Hierfür spräche insbesondere, dass die Netzanschlusskosten jeweils anteilig von den Eigentümerinnen und Eigentümern an die Beschwerdegegnerin gezahlt worden seien. Es sei somit eine Leistung bezahlt worden, welche nie erbracht worden sei. Ebenfalls sei die Beschwerdegegnerin an ihr Planwerk gebunden und müsse die den Anschlusses in seiner Garage so wie verzeichnet auch tatsächlich herstellen.

Der Beschwerdeführer beantragt, dass die Beschwerdegegnerin unentgeltlich einen Netzanschluss in seiner Garage herstellt.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie trägt vor, dass mit der ehemaligen Eigentümerin der Garage des Beschwerdeführers bereits kein Vertragsverhältnis bestanden habe. Was die Eigentümerinnen und Eigentümer in Bezug auf die Nutzung des Anschlusses vereinbarten, sei zwischen diesen im Binnenverhältnis zu klären. Dass der Netzanschluss ordnungsgemäß hergestellt worden sei, zeige sich bereits daran, dass die Rechnung von allen beteiligten Parteien kommentarlos beglichen worden sei. Ein weiteres Indiz sei, dass es bis zum Einwand des Beschwerdeführers keine entgegenstehenden Äußerungen durch die weiteren Beteiligten gegeben habe. Im Übrigen könne der Beschwerdeführer aus dem fehlerhaften Verzeichnis der Position des Anschlusses keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Herstellung eines eigenen Anschlusses herleiten. Soweit der Beschwerdeführer einen solchen begehre, könne er diesen unter Übernahme der entsprechenden Kosten beauftragen.

Im Laufe des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer eine Vereinbarung mit dem aktuellen Anschlussnutzer über die weitere gemeinschaftliche Nutzung des Anschlusses treffen und der Stromverbrauch durch Installation eines Zählers in der Garage des Beschwerdeführers separat erfasst und abgerechnet werden könne. Der Beschwerdeführer hat dies abgelehnt.

II.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Herstellung eines kostenlosen Netzanschlusses in seiner Garage.

Dem Beschwerdeführer stehen bereits keine vertraglichen Ansprüche zu. Zum einen war gemäß der vorgelegten Vertragsunterlagen nicht die vormalige Eigentümerin der Garage des Beschwerdeführers Partei des Vertrages über die Herstellung des Netzanschlusses, sondern die Eigentümerin der benachbarten Garage. Vertragliche Ansprüche könnten somit nur durch diese geltend gemacht werden. Doch selbst wenn die damalige Eigentümerin der Garage des Beschwerdeführers Vertragspartei gewesen wäre, so wäre das vorliegende Nacherfüllungsbegehren, selbst im Falle einer fehlerhaften Ausführung des Netzanschlusses, nach nunmehr 24 Jahren verwirkt. Die Annahme einer Verwirkung setzt neben dem Zeitablauf (sog. Zeitmoment) das Vorliegen besonderer, ein Vertrauen des Verpflichteten begründender Umstände voraus (sog. Umstandsmoment, siehe BGH NJW 2006, 219). Aufgrund der jahrelangen Duldung des Zustandes durch die Eigentümerinnen und Eigentümer konnte und musste die Beschwerdegegnerin gar nicht erst davon ausgehen, dass der Anschluss möglicherweise abweichend vom tatsächlichen Willen der Beteiligten hergestellt wurde.

Ein Anspruch lässt sich auch nicht aus dem Planwerk der Beschwerdegegnerin herleiten. Zwar ist dieses fehlerhaft, da der Anschluss auf dem Garagengrundstück des Beschwerdeführers vermerkt ist. Allerdings ergibt sich hieraus kein Anspruch auf eine unentgeltliche Realisierung der im Planwerk festgehaltenen Tatsachen. Das Planwerk als solches hat lediglich einen deklaratorischen Charakter und dient in erster Linie als Informationsquelle für Bauvorhaben.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt an, dass er keinen kostenfreien Anspruch auf Herstellung eines Netzanschlusses in seiner Garage hat.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 02.04.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau